

Reglement

FEUERWEHRREGLEMENT

In Kraft seit: 1. Januar 2023

INHALT

I	Zweck.....	3
II	Dienst- und Ersatzabgabepflicht	3
III	Organisation	6
IV	Obliegenheiten	7
V	Ausbildungswesen	8
VI	Alarmwesen	9
VII	Rapport- und Rechnungswesen.....	9
VIII	Material, Bekleidung und Ausrüstung.....	10
IX	Einsatzdienst	10
X	Versicherungswesen.....	12
XI	Amtszwang	12
XII	Strafbestimmungen.....	13
XIII	Beschwerde- und Rekursrecht	13
XIV	Schlussbestimmungen	14
	Anhang Anmerkungen zum Feuerwehrreglement vom 7.12.1994.....	15

I ZWECK

§ 1 Hilfeleistung

Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen.

§ 2 Auswärtige Hilfeleistung

- 1 Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten.
- 2 Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im „Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom 12. November 1986“ geregelt.

§ 3 Spezialaufgaben

- 1 Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrsabteilung und Elektrikerabteilung, können auch für besondere Aufgaben eingesetzt werden.
- 2 Bei besonderen Anlässen kann der Feuerwehrstab einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten, wie Theaterwache und Ordnungs- und Verkehrsdienst bei Anlässen, auf Kosten des Veranstalters einsetzen.

§ 4 Ölwehr

Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Ölwehr betraut.

§ 5 Definition

Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich.

Dienstleistungen sind Bewachungs- und Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze sowie in den Richtlinien zur Verrechnung von Feuerwehreinsätzen vom 6. Januar 1994 festgelegte Leistungen. Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 6 Funktionsbezeichnung

Sämtliche nachfolgende Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

II DIENST- UND ERSATZABGABEPFLICHT

§ 7 Dienstpflicht

- 1 Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde feuerwehrdienstpflichtig.
- 2 Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheidet der Feuerwehrstab.
- 3 Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

§ 8 Dienstdauer

Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 42. Altersjahr vollendet wird.

§ 9 Freiwillige Dienstleistung

Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

§ 10 Befreiung

- 1 Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

Von Gesetzes wegen:

- a) Schwangere;
- b) Diejenige Person, die mindestens ein im eignen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut;
- c) Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
- d) Diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c) dauernd betreuen muss.

Durch Beschluss des Regierungsrates:

- a) Die Untersuchungsrichter und die Protokollführer der Untersuchungsrichterämter;
 - b) Die Präsidenten der Einwohnergemeinden;
 - c) Die Funktionäre der Gebäudeversicherung: der Geschäftsleiter, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes;
 - d) Der Vorsteher des Arbeitsinspektorates;
 - e) Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: Die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.
- 2 Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind die Dorfpfarrer befreit.

§ 11 Aushebung

- 1 Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird vom Feuerwehrstab ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des/der Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- 2 Die Aushebung wird durch den Feuerwehrstab angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 30 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboden.

§ 12 Entlassung

Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres dem Feuerwehrstab schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Dem Feuerwehrstab steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

§ 13 Feuerschau

Die brandtaktisch geschulten Chargierten der Feuerwehr sind zur Mitwirkung bei der Feuerschau verpflichtet.

§ 14 Ersatzabgabe

- 1 Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.
- 2 Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer. Dieser wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.
- 3 Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.
- 4 Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit dem Feuerwehrstab erstellt.
- 5 Dienstpflichtige, die sich während des laufenden Jahres in der Gemeinde niederlassen, haben die Ersatzabgabe per Stichtag 31. Dezember rückwirkend für das ganze Jahr zu entrichten. Zieht eine Person während des Jahres von ausserhalb des Kantons zu, wird die Ersatzabgabe pro rata temporis erhoben. Bei Wegzug aus dem Kanton während des Jahres wird die Ersatzabgabe pro rata temporis, gestützt auf die Veranlagung des Vorjahres, erhoben.
- 6 Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.
- 7 Die Ersatzabgabe beträgt 9,6 % der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer.

§ 15 Abgabe Sonderregelungen

- 1 Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.
- 2 Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die Ehegatten einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder Ehegatte am Wohnsitz eine halbe Abgabe.
- 3 Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10, Abs. 1, von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

§ 16 Nachweis

- 1 Die Berechtigung zur Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen.
- 2 Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

III ORGANISATION

§ 17 Aufsicht

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr dem Feuerwehrstab.

§ 18 Feuerwehrstab

Der Feuerwehrstab setzt sich wie folgt zusammen:

- Feuerwehrkommandant
- Kommandant-Stellvertreter
- Chefs der Pikettzüge 1 und 2
- Chef Administration
- Der Feuerwehrstab kann bei Bedarf durch die entsprechenden Fachverantwortlichen erweitert werden

§ 19 Sitzungen

Der Feuerwehrstab versammelt sich auf Anordnung des Feuerwehrkommandanten so oft dies die Geschäfte erfordern.

§ 20 Bestände

Die Feuerwehr ist gemäss den "Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung" zu organisieren. Es sind folgende Abteilungen zu unterhalten:

Kommandozug sowie Pikettzug 1 und 2

daraus rekrutieren sich folgende Spezialabteilungen:

- Atemschutz-Abteilung
- Pionier-Abteilung
- Schadendienst-Abteilung
- Fahrschul-Abteilung
- Elektro-Abteilung
- Verkehrs-Abteilung
- Goetheanumwach-Abteilung

§ 21 Ausrüstung

Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den Richtlinien auszurüsten.

§ 22 Ernennungen Beförderung

Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist der Feuerwehrstab zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Gemeinderates, auf Vorschlag des Feuerwehrstabes.

§ 23 Chargierte

Die Funktion des Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

§ 24 Haltung des Telefons

Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag des Feuerwehrstabes durch den Gemeinderat festgelegt.

§ 25 Wochenend- und Feiertagspikett

Die Feuerwehr organisiert an Wochenenden und allgemeinen Feiertagen einen Pikettdienst gemäss den Richtlinien "Wochenend- und Feiertagspikett".

IV OBLIEGENHEITEN

§ 26 Pflichten und Kompetenzen des Feuerwehrstabes

Dem Feuerwehrstab wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen.

Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

1. Pflichten

Antragstellung an den Gemeinderat für:

- Ernennung und Beförderung von Offizieren
- Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets
- Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs
- Materialbeschaffung und grössere Reparaturen
- Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen
- Jährlicher Rechenschaftsbericht
- Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte

2. Kompetenzen

- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
- Entlassungen aus der persönlichen Dienstleistung
- Kontrollführung über den Bestand
- Erlassen von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine
- Aufstellung des jährlichen Übungsprogrammes
- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier
- Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren
- Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter

§ 27 Pflichten und Kompetenzen des Kommandanten

Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

§ 28 Pflichten und Kompetenzen des Kommandant-Stellvertreters

Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.

§ 29 Pflichtenhefte

Die Pflichtenhefte der Chargierten finden sich im Anhang zu diesem Reglement.

§ 30 Unterhalt der Löschwasserversorgung

Der Gemeinderat setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.

V AUSBILDUNGSWESEN

§ 31 Übungsprogramm

- 1 Verantwortlich für die Ausbildung der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Der Feuerwehrstab stellt das Übungsprogramm auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.
- 2 Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich, ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.
- 3 Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

§ 32 Amtliche Kurse

Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

§ 33 Kurse der Verbände

Die Chargierten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirks Feuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.

§ 34 Aufgebot

Die Aufgebote können persönlich oder durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 31) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.

§ 35 Beanspruchung von Sachen

- 1 Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen.
- 2 Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich durch den Übungs- resp. Einsatzleiter zu orientieren.
- 3 Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

VI ALARMWESEN

§ 36 Meldungen an Feuermeldestelle

In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölfälle und dergleichen der Feuermeldestelle unverzüglich zu melden.

§ 37 Alarmorganisation

Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektorates aufzubauen:

1. Normal-Alarm: Telefon-Gruppen-Alarm sowie Rufempfänger
2. Grossalarm: Sirenen-Alarm

§ 38 Alarmierung Kantonspolizei und Feuerwehr-Inspektor

Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Kantonspolizeiposten zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen ist zudem der kantonale Feuerwehrinspektor zu orientieren.

VII RAPPORT- UND RECHNUNGSWESEN

§ 39 Rapportwesen

- 1 Nach jeder Übung und Hilfeleistung hat der Übungs- resp. Einsatzleiter zu Händen des Chefs Administration einen Soldrapport zu erstellen. Für Hilfe- und Dienstleistungen ist zu Händen des Feuerwehrkommandanten ein Einsatz-Rapport mit Hinweisen über Sachverhalt, Vorkommnisse, Mängel, Lehren usw. zu erstellen.
- 2 Über jeden Einsatz, ausgenommen kleinere Fälle, hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.

§ 40 Jahresbericht

Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektorat einen Jahresbericht einzureichen.

§ 41 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen.

§ 42 Sold und Entschädigungen

- 1 Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrstabes festgesetzt.
- 2 Chargierte werden gemäss den im Anhang zur DGO festgesetzten Ansätzen für ihre in den Pflichtenheften festgelegten Mehraufgaben entschädigt. Für besondere Dienstleistungen wie z.B. Theaterwache und Verkehrsdienst bei Anlässen gelten die normalen Soldansätze.
- 3 Die Kosten für besondere Dienstleistungen werden dem Veranstalter gemäss den "Richtlinien zur Verrechnung von Feuerwehrereinsätzen" vom 14.6.1993 / 6.1.1994 in Rechnung gestellt.
- 4 Die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrkursen werden auf Antrag des Feuerwehrstabes durch den Gemeinderat geregelt.

VIII MATERIAL, BEKLEIDUNG UND AUSTRÜSTUNG

§ 43 Gerätemagazin

Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

§ 44 Persönliche Ausrüstung

- 1 Der Bestand der Feuerwehr ist nach den Vorschriften des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie nach kantonalen Richtlinien auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.
- 2 Angehörige der Feuerwehr haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie diese in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.
- 3 Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist nur mit Bewilligung des Feuerwehrkommandanten zulässig.

§ 45 Privatkleider

Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde auf Antrag des Feuerwehrstabes vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist.

IX EINSATZDIENST

§ 46 Kommando

Auf dem Brand- bzw. Schadenplatz führt der Einsatzleiter das Kommando.

§ 47 Aufgabe der Kommandierenden

Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen, Umwelt sowie Sachwerten geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Kantonspolizei ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.

§ 48 Auswärtige Hilfeleistung

Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaften und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.

§ 49 Absperrungen des Brandplatzes

- 1 Der Brandplatz ist im Interesse eines ungestörten Einsatzes gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.
- 2 Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.
- 3 Für Privatpersonen ist das Betreten des Einsatzgebietes verboten. Beamten der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälliger anderer Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.
- 4 Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Einsatz am betroffenen Objekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

§ 50 Amtliche Verfügung

Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.

§ 51 Sicherungsarbeiten

Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist.

§ 52 Brandwache

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 53 Entlassung auswärtiger Feuerwehren

Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.

§ 54 Verpflegung

Wenn der Einsatz der Feuerwehr über drei Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter.

§ 55 Erstellen der Einsatzbereitschaft

Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft zu erstellen.

§ 56 Befreiung von Einsatzdienst

Durch das Ereignis unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit.

§ 57 Rückgriff

Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

X VERSICHERUNGSWESEN

§ 58 Hilfskasse

Die Feuerwehr bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Der gesamte Bestand ist bei der Hilfskasse des SFV nach Massgabe deren Statuten gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und bei Todesfall zugunsten der Hinterbliebenen zu versichern.

§ 59 Meldetermin

Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich gemeldet werden, ebenso Krankheiten, jedoch spätestens innert 10 Tagen.

§ 60 Haftpflichtversicherung

Die Gemeinde schliesst für die Angehörigen der Feuerwehr eine Haftpflichtversicherung ab.

XI AMTSZWANG

§ 61 Pflichten der Feuerwehrleute

Angehörige der Feuerwehr sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzungen können Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich ziehen.

§ 62 Bekleidung

Angehörige der Feuerwehr können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

XII STRAFBESTIMMUNGEN

§ 63 Verstösse

Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten, zur Einteilung, zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag des Feuerwehrstabes durch den Friedensrichter bestraft.

§ 64 Entschuldigungen

1 Als Entschuldigung gelten:

- Schwere Krankheit, Unfall und Todesfall in der Familie
Der Feuerwehrstab kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.
- Abwesenheit im Militärdienst
- Mehrtägige Ortsabwesenheit
- Über Ausnahmefälle entscheidet der Feuerwehrstab.

2 Entschuldigungen sind der Administration schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst.

§ 65 Bussen

Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen:

- | | |
|--------------------------------------|---------------------------|
| - Bei leichtem Verschulden | CHF 20.00 |
| - Bei mittelschwerem Verschulden | CHF 40.00 |
| - Bei schwerem Verschulden | CHF 80.00 |
| - Bei besonders schwerem Verschulden | CHF 150.00 bis CHF 300.00 |

§ 66 Widersetzlichkeit von Zivilpersonen

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag des Feuerwehrstabes vom Friedensrichter bestraft.

§ 67 Verwendung der Bussen

Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

XIII BESCHWERDE- UND REKURSRECHT

§ 68 Beschwerde-Verfahren

Gegen Entscheide des Feuerwehrstabes kann der oder die Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates gemäss § 199 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz beim Departement Beschwerde führen.

§ 69 Fristen

Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

§ 70 Rekurse gegen die Ersatzabgabe

Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innerhalb 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

XIV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 71 Streitfälle

Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle, nach Anhören des Feuerwehrestabes, der Gemeinderat.

§ 72 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Finanz-Departement am 1. Januar 1995 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehreglement vom 7. November 1980.
- 2 Die Teilrevision der §§ 68 und 72 Abs. 2 des Feuerwehreglements tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2023 in Kraft.

§ 73 Abgabe des Reglementes

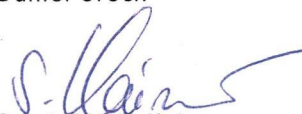
Ein Exemplar dieses Reglementes ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:


Daniel Urech


Die Gemeindeschreiberin:


Sarah-Maria Kaiser

Genehmigt gemäss:

Gemeinderatsbeschluss Nr. 284 vom 7. November 2022

Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 1 vom 30. November 2022

Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 3. Februar 2023

Änderung:

§ 14 Abs. 5: Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 13 vom 18.6.2003

§ 68: Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 1 vom 30.11.2022



ANHANG ANMERKUNGEN ZUM FEUERWEHRREGLEMENT VOM 7.12.1994

§ 8 Dienstdauer

Festzuhalten ist, dass der Regierungsrat die Dienstpflicht auf Antrag des Gemeinderates auf jüngere oder ältere Personen erstrecken kann, dort wo die Verhältnisse das rechtfertigen.

§ 10 Befreiung

Hinsichtlich der Mitwirkung des kant. Polizeikorps bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen wird eine spezielle Vereinbarung abgeschlossen, aus der die Art und Weise der Mitwirkung sowie das Verfahren hervorgeht (Vereinbarung, die der Kanton abschliessen wird).

§ 18 Feuerwehrstab

Diese Zusammensetzung gilt für grössere Feuerwehren, und sie kann nach den örtlichen Umständen reduziert oder geändert werden.

§ 20 Bestände

Hier sind die Abteilungen aufgeführt, aus denen sich unsere Feuerwehr zusammensetzt.

§ 24 Haltung des Telefons

Nach der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungs-Gesetz (§ 93) ist in grösseren Ortschaften oder beim Vorliegen besonderer Verhältnisse ein Pikettdienst der Feuerwehr zu organisieren, der den raschen Einsatz der hauptsächlichsten Geräte gewährleistet. Der Feuerwehrinspektor regelt den Umfang und die Anforderungen an den Pikettdienst.

§ 60 Haftpflichtversicherung

Die solothurnische Gebäudeversicherung hat im weiteren eine Unfallversicherung für Nichtfeuerwehrleute, die bis zum Eintreffen der Feuerwehr die ersten Massnahmen ergreifen und eine Haftpflichtversicherung für den Feuerwehrkommandanten und die weiteren Chargierten abgeschlossen.

§ 65 Bussen

Beispiele für leichtes Verschulden:

- verspätetes Eintreffen bei einer Übung
- erstmaliges Fehlen bei einer Übung
- einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen

Beispiele für mittelschweres Verschulden:

- zweimaliges Fehlen bei Übungen
- Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung
- mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen
- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten

Beispiele für schweres Verschulden:

- drittmaliges Fehlen bei Übungen
- unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen
- Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung
- Unerlaubtes Weggehen von Übungen
- Verstösse gegen die Disziplin

Beispiele für besonders schweres Verschulden:

- viermaliges Fehlen bei Übungen
- Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung
- absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
- besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin

§ 66 Widersetzlichkeit von Zivilpersonen

Es ist festzuhalten, dass das Antragsrecht nach Art. 29 des Schweiz. Strafgesetzbuches nach Ablauf von drei Monaten erlischt.

7.12.1994

ZENTRALE DIENSTE

Hauptstrasse 33

Postfach

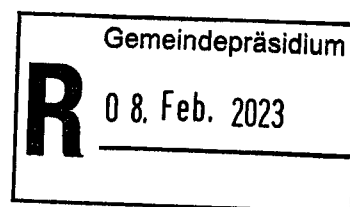
4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00

eMail: info@dornach.ch

Gedruckte Ausgaben des Reglements können auf der Website der Gemeinde Dornach bestellt werden. Beim Bezug grosser Auflagen können die Unkosten verrechnet werden.

www.dornach.ch



3. Februar 2023 jc

Verfügung

Genehmigung der Teilrevision des Feuerwehreglements der Einwohnergemeinde Dornach vom 30. November 2022

1. Feststellungen

- 1.1 Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dornach hat am 30. November 2022 eine Teilrevision des Feuerwehreglements beschlossen.
- 1.2 Die Unterlagen wurden dem Volkswirtschaftsdepartement mit Schreiben vom 22. Dezember 2022 ohne vorgängige Vorprüfung zur Genehmigung eingereicht.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Feuerwehreglemente unterliegen nach § 92 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) der Genehmigung durch das zuständige Departement.
- 2.2 Nach § 209 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Reglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind.
- 2.3 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Anwendungsfall.
- 2.4 Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indes von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 GG).
- 2.5 Festzuhalten ist, dass vorliegend nur der geänderte § 68 sowie der neue § 72 Absatz 2 des Feuerwehreglements der Einwohnergemeinde Dornach zur Genehmigung vorliegen.

Grundsätzlich drängt sich aufgrund vieler Unstimmigkeiten, welche das Feuerwehreglement gegenüber den übergeordneten kantonalen Rechtserlassen aufweist, aber eine Totalrevision in naher Zukunft auf. Grundsätzlich gilt gemäss §§ 81 Absatz 2 und 88 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) das übergeordnete Recht.

- 2.6 Die beschlossene Teilrevision des Feuerwehreglements vom 30. November 2022 kann genehmigt werden.
- 2.7 Sie tritt mit der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement rückwirkend am 1. Januar 2023 in Kraft.

3. Verfügung

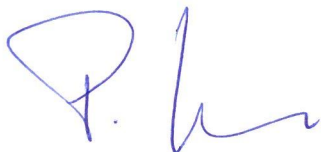
Gestützt auf das GVG, §§ 209 f. GG und § 19 Abs. 1 Bst. a) des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT, BGS 615.11) wird

verfügt:

- 3.1 Die am 30. November 2022 beschlossene Teilrevision des Feuerwehreglements der Einwohnergemeinde Dornach wird genehmigt.
- 3.2 Kostenabrechnung für die Einwohnergemeinde Dornach:
Die Genehmigungsgebühr beträgt 200 Franken (Kto. 4309000 033 A 80991).

Rechtsmittel: Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich mit begründeten Anträgen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

Volkswirtschaftsdepartement



Peter Studer
Departementssekretär

Kostenabrechnung (öffentlich-rechtlich)

Einwohnergemeinde Dornach, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 33, 4143 Dornach

Genehmigungsgebühr Fr. 200.-- (Kostenart: 4309000 **033** Auftrag: 80991)

=====

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Verteiler:

Volkswirtschaftsdepartement, Buchhaltung

Solothurnische Gebäudeversicherung (2, mit 1 gen. Reglement/direktion/recht/verfuegungen_feuerwehr/Dornach02_N.docx)

Amt für Finanzen, Debitorenbuchhaltung (**mit der Bitte um Rechnungstellung**)

Einwohnergemeinde Dornach, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 33, 4143 Dornach (mit 1 gen. Reglement, **Einschreiben, mit Rechnung**)